

# § 2 Bundes-LärmG Geltungsbereich

Bundes-LärmG - Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Dieses Bundesgesetz hat Maßnahmen zum Gegenstand, die sich auf den Umgebungslärm im Freien beziehen, dem Menschen durch

1. 1.Verkehr auf Bundesstraßen,
2. 2.Eisenbahnverkehr,
3. 3.zivilen Flugverkehr oder
4. 4.Aktivitäten auf Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgesetzt sind.

In Kraft seit 05.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)